

Satzung der Stadt Stadtilm zur Erhebung von Gebühren auf den Friedhöfen der Stadt Stadtilm (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und § 36 a der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229,266) und der mit Beschlussnummer SR/2021/15/0064 im Umlaufverfahren beschlossenen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Stadtilm hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm mit Beschlussnummer SR/2021/15/0065 im Umlaufverfahren folgende Satzung beschlossen:

§1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden gemäß §36 der Friedhofssatzung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung in Anspruch nimmt, die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung anerkannt oder sonst nach Gesetz zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§3

Gebührenerstattung und –fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Anmeldung des Todesfalles oder mit der Beantragung einer Leistung, spätestens mit deren Inanspruchnahme nach der Friedhofssatzung der Stadt Stadtilm. Über die in Anspruch genommenen Maßnahmen wird ein Gebührenbescheid erteilt.
- (2) Die jährlichen Gebühren für den Bewirtschaftungskostenanteil werden jährlich am 15. Mai fällig.
- (3) Die Gebührenschild für die einmaligen Leistungen wird mit Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschildner fällig.

§4

Gebührenverzeichnis

I. Graberwerbgebühren/Nutzungsdauer		Gebühr
Urnenreihengrabstätten 1 Urne	20 Jahre (keine Verlängerung)	110,00 €
Urnenwahlgrabstätten 2 Urnen	20 Jahre	120,00 €
Urnenwahlgrabstätten 4 Urnen	20 Jahre	130,00 €
Kindergrabstätten	20 Jahre	120,00 €
Reihengrabstätten (Einzelgrab)	30 Jahre (keine Verlängerung)	180,00 €
Wahlgrabstätten (Einzelgrab)	30 Jahre	200,00 €
Familiengrabstätten	30 Jahre	300,00 €
Urnengemeinschaftsanlage (anonym)	20 Jahre (keine Verlängerung)	203,00 €
Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensbenennung (inkl. Beschriftung)	20 Jahre (keine Verlängerung)	842,00 €

II. Grabverlängerung pro Jahr	Gebühr
Urnenreihengrabstätten 1 Urne	keine Verlängerung
Urnenwahlgrabstätten 2 Urnen	6,00 €
Urnenwahlgrabstätten 4 Urnen	6,50 €
Kindergrabstätten	6,00 €
Reihengrabstätten (Einzelgrab)	keine Verlängerung
Wahlgrabstätten (Einzelgrab)	7,20 €
Familiengrabstätten	10,40 €

III. Wiederkehrende Bewirtschaftungsgebühr pro Jahr	Gebühr
Urnenreihengrabstätten 1 Urne	18,50 €
Urnenwahlgrabstätten 2 Urnen	18,50 €
Urnenwahlgrabstätten 4 Urnen	18,50 €
Kindergrabstätten	18,50 €
Reihengrabstätten (Einzelgrab)/ Wahlgrabstätten (Einzelgrab)	23,25 €
Familiengrabstätten	43,05 €

IV. Bestattungsgebühren	Gebühr
Verwaltungspauschale	15,00 €
Beisetzung von Urnen	38,00 €
Ausbettung von Urnen	38,00 €
Umbettung von Urnen	68,00 €
Versand Urne	25,00 €
Ausleihgebühr Ausstattung Trauerhalle Stadtilm	10,00 €
Ausleihgebühr Zubehör Erdbestattung	20,00 €
Nutzung Trauerhalle incl. Betriebskosten	80,00 €
Sonstige Leistungen je angefangene 15 Minuten	7,50 €

V. Sonstige Leistungen	Gebühr
Beräumung Urnenreihen-/ Urnenwahl- oder Kindergrabstätten	90,50 €
Beräumung Reihen- oder Wahlgrabstätten (Einzelgrab)	126,50 €
Beräumung Familiengrabstätten	174,50 €
Zulassung von Gewerbetreibenden jährlich	100,00€
Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig	20,00 €
Verwaltungspauschale	15,00 €
Sonstige Leistungen je angefangene 15 Minuten	7,50 €

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 22.01.2002, zuletzt geändert am 18.12.2009 und die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Ilmtal vom 05.10.2009 außer Kraft.

Stadtilm, 25.03.2022

Stadt Stadtilm

Lars Petermann
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

1. Mit Beschluss SR/2021/15/0065 im Umlaufverfahren vom 09.12.2021 hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm die Satzung der Stadt Stadtilm zur Erhebung von Gebühren auf den Friedhöfen der Stadt Stadtilm (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen.
2. Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 04.01.2022 dem Landratsamt Ilm-Kreis - Kommunalaufsicht - angezeigt und mit dem Prüfvermerk vom 01.03.2022 nicht beanstandet.
3. Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Stadtilm (Stadtilmer Anzeiger) vom 25.03.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Stadtilm, den 25.03.2022

Petermann
Bürgermeister